

Professor Dr. Peter Krebs

**Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplomsübung) – SS 2005**

1. Übungsfall im Kreditsicherungsrecht

*Behandelte Gebiete: Globalzession / Eigentumsvorbehalt – Nichtigkeit einer Globalzession wegen mangelnder Bestimmtheit – Nichtigkeit einer Globalzession wegen Übersicherung - Nichtigkeit einer Globalzession wegen Verleitung zum Vertragsbruch*

A betreibt ein Geschäft für Autozubehör. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss er seine Verkaufsräume erweitern. Hierzu nimmt er einen Kredit in Höhe von 60.000,-- € bei der D-Bank auf. Zur Sicherung dient eine Globalzession. In dem von der Bank verwandten Darlehensvertrag finden sich folgende Bestimmungen:

**§ 7 Abtretung**

*Der Darlehensnehmer tritt zur Sicherung des Kredites alle ihm durch den Betrieb seines Gewerbebetriebes Dritten gegenüber erwachsenden Forderungen an den Darlehensgebers ab.*

**§ 8 Abwendung der Übersicherung**

*Die D-Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungsgebers die abgetretene Forderung freizugeben, soweit der Gesamtwert der Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt. Die Deckungsgrenze errechnet sich aus dem Nennwert des Darlehens zuzüglich einer Marge von 50 %.*

...

**§ 10 Konkurrenz zur Vorausabtretung bei verlängertem Eigentumsvorbehalt**

*Sollte die an die D-Bank abgetretene Forderung auch an Warenkreditgeber abgetreten worden sein, verpflichtet sich die D-Bank, diese Forderung an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen.*

Kurze Zeit später kauft A bei dem Alufelgenhersteller B fünfzig Alufelgensätze im Wert von insgesamt 35.000,-- €. Dabei behält sich B das Eigentum an den Alufelgen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Gleichzeitig ermächtigt er A zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr. Überdies vereinbaren A und B als Mittel zur Sicherung der Kaufpreisforderung die Abtretung aller Forderungen, die A durch die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Felgensätze erzielen wird. Des Weiteren wird auch folgende Klausel aufgenommen:

*„Der Vorbehaltsverkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungsgebers die abgetretene Forderung freizugeben, soweit der Gesamtwert der Sicherheiten die Darlehensgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt. Der Nominalwert der Sicherheiten darf bis 50 % über dem Kaufpreisanspruch liegen.“*

Kurze Zeit später verkauft A sämtliche Felgensätze für 42.000,-- € an den Automobilclub C. Nach Rücksprache mit A überweist C der D-Bank den vollen Kaufpreis.

B fragt nun, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche ihm gegen die D-Bank zustehen.